

RS Vwgh 2004/9/9 2001/15/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §24 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs1;

Rechtssatz

Die Entnahme von Betriebsvermögen in das Privatvermögen erfordert ein tatsächlich nach außen in Erscheinung tretendes Verhalten des Steuerpflichtigen; die Entnahme erfolgt bei notwendigem Betriebsvermögen durch die dauerhafte außerbetriebliche Nutzung (Hinweis Hofstätter/Reichel, § 4 Abs 1 EStG 1988, Tz 77 und Tz 183).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001150215.X02

Im RIS seit

12.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at